Von: "Referat 15" <referat 15@bfdi.bund.de> An: "ifg-anfragen@auswaertiges-amt.de" <ifg-anfragen@auswaertiges-amt.de> Cc: BCc: Gesendet: Mo 14.01.2019 15:38:17 Betreff: Vermittlung bei Anfrage »6. Tätigkeitsbericht der BfDI« [#31867] # 15-722/002 II#0280

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Geschäftszeichen: 15-722/002 II#0280

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügtes Schreiben übersende ich Ihnen zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Klaus Faßbender

\*

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Referat 15 - Informationsfreiheit, Innere Verwaltung, Stasi-Unterlagen -

Hausanschrift:

Husarenstraße 30, 53117 Bonn

Verbindungsbüro:

Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

Fon: (0228) 9977991501 Fax: (0228) 9977995550

E-Mail: klaus.fassbender@bfdi.bund.de oder Internet: http://www.datenschutz.bund.de

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*

Kein Zugang für elektronisch signierte Dokumente

\*

Hinweis:

Dies ist eine vertrauliche Nachricht und nur für den Adressaten bestimmt. Es ist nicht erlaubt, diese Nachricht zu kopieren oder Dritten zugänglich zu machen. Sollten Sie irrtümlich diese Nachricht erhalten haben, bitte ich um Ihre Mitteilung per E-Mail oder unter der oben angegebenen Telefonnummer.



POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 1468, 53004 Bonn

Auswärtiges Amt nur per E-Mail ifg-anfragen@auswaertiges-amt.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

> TELEFON (0228) 997799-1501 TELEFAX (0228) 997799-5550 E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Klaus Faßbender

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 14.01.2019 GESCHÄFTSZ. 15-722/002 II#0280

> Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

## BETREFF Vermittlung bei Anfrage »6. Tätigkeitsbericht der BfDI« [#31867] # 15-722/002 II#0280

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für Ihre Stellungnahme im o.g. Verfahren. Hinsichtlich der Bearbeitung von anonymen/pseudonymen IFG-Anträgen verweise ich auf mein Schreiben vom 6. November 2018 und bitte künftig um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

## Faßbender

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Von: Gronenberg Klaus

Gesendet: Mittwoch, 1. August 2018 09:43 An: Registratur, reg; Faßbender Klaus

Betreff: WG: Vermittlung bei Anfrage »6. Tätigkeitsbericht der BfDI« [#31867] # 15-

722/002 II#0280

Anlagen: 180801 Schreiben BfDI-Vg. 312-2018.pdf

1.Reg.

2.Herrn Faßbender nR

KG

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: IFG-Anfragen [mailto:ifg-anfragen@zentrale.auswaertiges-amt.de]

Gesendet: Mittwoch, 1. August 2018 09:27

An: Referat 15

Betreff: Vermittlung bei Anfrage »6. Tätigkeitsbericht der BfDI« [#31867] # 15-722/002

II#0280

Sehr geehrter Herr Faßbender,

anbei übersende ich ein Schreiben des Auswärtigen Amts mit Bezug auf das o.g. Vermittlungsersuchen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Regine Ganter

--

Auswärtiges Amt Ref. 505 -IFG-

Postanschrift: 11013 Berlin

Tel.: 030-1817-6070 (Gruppennummer IFG-Team)

Fax: 030-1817-53351

E-Mail: ifg-anfragen@auswaertiges-amt.de

Internet: www.auswaertiges-amt.de



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

An die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Referat 11 Postfach 1468 53004 Bonn

Nur per E-Mail: referat15@bfdi.bund.de

BETREFF Informationsfreiheitsgesetz
HIER 6. Tätigkeitsbericht der BfDI

BEZUG Ihr Schreiben vom 24.07.2018, Gz.: 15-722/002 II#0280

ANLAGE -

GZ 505-511.E-IFG 312-2018 (bitte bei Antwort angeben)

HAUSANSCHRIFT Werderscher Markt 1 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070 FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BEARBEITET VON Regine Ganter

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de www.auswaertiges-amt.de

Berlin, den 01.08.2018

Sehr geehrter Herr Faßbender,

Sie bitten zu o.g. Anfrage von Herrn Ricardo Lago um Stellungnahme zum Grund für die Anforderung einer Postanschrift.

Herr Lago bat mit E-Mail vom 13.07.2018 nach dem Informationsfreiheitsgesetz um Zusendung des 6. Tätigkeitsbericht der BfDI.

Herr Lago wurde daraufhin mit E-Mail vom 13.07.2018 um Zusendung einer zustellfähigen Postanschrift gebeten.

Grund dafür ist, dass die Anzahl von Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, die vermutlich unter Nutzung von Pseudonymen gestellt wird, im vergangenem und diesem Jahr stark zugenommen hat.

Bei dem IFG-Verfahren handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren, für das die Maßstäbe des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gelten. Abgesehen davon, dass durch ein Verwaltungsverfahren für die Verfahrensbeteiligten Rechte und Pflichten begründet werden (vgl. §§ 29, 30 VwVfG), kann ein (Verfahrens-) Rechtsverhältnis nur zwischen konkreten, individualisierbaren und beteiligungsfähigen Rechtssubjekten entstehen.

Der Zugang nach IFG setzt einen Antrag voraus. Der Antrag ist eine verfahrensrechtliche Willenserklärung. Die Form einer Erklärung sagt dabei noch nichts über ihre Qualifizierung als Willenserklärung im Sinne eines Antrags aus. Auch wenn es an einer ausdrücklichen Regelung fehlt, ergibt sich aus dem Erfordernis eines Antrags als Willenserklärung, dass die Identität des Erklärenden für die Behörde erkennbar sein muss. Der Gesetzgeber stellt dann nur geringere Anforderungen an Glaubhaftmachung oder Nachweis. Andernfalls kann die Verwaltung nämlich nicht feststellen, ob es sich um einen Antrag bzw. eine Willenserklärung handelt (und nicht z. B. automatisch generierter (Massen-)Mails, Bots oder dergleichen). Die Erkennbarkeit eines Erklärenden ist somit schon unabdingbare Voraussetzung für die Annahme eines Antrags. Mit diesem Antrag tritt der Antragsteller in Rechtsbeziehung zu der Behörde, wodurch zwischen ihm und der Behörde ein Verfahrensrechtsverhältnis begründet wird. Mit der Tätigkeit der Behörde (aufgrund des Antrags) beginnt das Verwaltungsverfahren (vgl. § 22 Satz 2 Nr. 1 VwVfG). Das Verwaltungsverfahren endet mit einem (stattgebenden oder ablehnenden) Verwaltungsakt, der erst mit seiner Bekanntgabe wirksam wird (§ 41 Abs. 1 S. 1 VwVfG). Zu dieser bedarf es gem. § 37 Abs. 1 VwVfG der bestimmten Angabe des Adressaten des Verwaltungsaktes. Diese kann nicht gewährt werden, wenn die Behörde Zweifel an der Identität des Antragsstellers hat. Auch im Hinblick auf eine Reihe weiterer Aspekte wie die Bestandskraft des Verwaltungsaktes, die mögliche Kostenerhebung, die Korrektur von fehlerhaften Entscheidungen/Maßnahmen, die Aufhebung von Verwaltungsakten etc. ist regelmäßig die Kenntnis der Identität des Antragstellers erforderlich.

Auch mit Blick auf ein sich u.U. anschließendes verwaltungsgerichtliches Verfahren ist die Klärung der Identität des Adressaten des Verwaltungsaktes erforderlich, da andernfalls Unsicherheiten entstehen können, ob Kläger und Adressat überhaupt identisch sind.

Vor diesem Hintergrund ergeht die Anforderung einer zustellfähigen, gültigen Postanschrift an jedwede Antragstellerin/Antragssteller nach dem IFG. Dies läuft bei der ganz überwiegenden Anzahl von (tatsächlichen) Antragstellerinnen und Antragstellern völlig problemlos.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Regine Ganter

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: "Referat 15" <referat 15@bfdi.bund.de> An: "ifg-anfragen@auswaertiges-amt.de" <ifg-anfragen@auswaertiges-amt.de> Cc: BCc: Gesendet: Di 24.07.2018 14:47:38 Betreff: Vermittlung bei Anfrage »6. Tätigkeitsbericht der BfDI« [#31867] # 15-722/002 II#0280

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Geschäftszeichen: 15-722/002 II#0280

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügtes Schreiben übersende ich Ihnen zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Klaus Faßbender

\*

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Referat 15 - Informationsfreiheit, Innere Verwaltung, Stasi-Unterlagen -

Hausanschrift:

Husarenstraße 30, 53117 Bonn

Verbindungsbüro:

Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

Fon: (0228) 9977991501 Fax: (0228) 9977995550

E-Mail: klaus.fassbender@bfdi.bund.de oder Internet: http://www.datenschutz.bund.de

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*

Kein Zugang für elektronisch signierte Dokumente

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*

Hinweis:

Dies ist eine vertrauliche Nachricht und nur für den Adressaten bestimmt. Es ist nicht erlaubt, diese Nachricht zu kopieren oder Dritten zugänglich zu machen. Sollten Sie irrtümlich diese Nachricht erhalten haben, bitte ich um Ihre Mitteilung per E-Mail oder unter der oben angegebenen Telefonnummer.



POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 1468, 53004 Bonn

Auswärtiges Amt nur per E-Mail ifg-anfragen@auswaertiges-amt.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

> TELEFON (0228) 997799-1501 TELEFAX (0228) 997799-5550 E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Klaus Faßbender

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 24.07.2018 GESCHÄFTSZ. 15-722/002 II#0280

> Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

## BETREFF Vermittlung bei Anfrage "6. Tätigkeitsbericht der BfDI" [#31867]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Ricardo Lago hat sich an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt, da er sein Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) durch Ihr Haus als verletzt ansieht.

Er trägt insbesondere vor, dass die Anforderung einer Postanschrift in seinem konkreten Fall nicht erforderlich sei, da es sich um eine einfache Auskunft handele.

Zur rechtlichen Bewertung wäre ich Ihnen für die Übersendung einer kurzen Stellungnahme zum Grund für die Anforderung einer Postanschrift dankbar.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

## Faßbender

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.